



Satzung der Hanauer Rudergesellschaft 1879 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 09. Juni 1879 gegründete Verein führt den Namen „Hanauer Rudergesellschaft 1879 e.V.“ und hat seinen Sitz in Hanau. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Hessischen Ruderverbandes, des Deutschen Ruderverbandes und des Landessportbundes Hessen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Hanauer Rudergesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die planmäßige Pflege des Rudersports (Rennrudern, Hobby- und Wanderrudern) und die Ertüchtigung der Jugend. Diesem Zweck dienen insbesondere die der Gesellschaft gehörenden Sportgeräte, Gebäude und Grundstücke.

§ 3 Mittel zur Erreichung der Ziele

1. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen eigenen Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierbei sind die steuerlichen Vorgaben in Höhe und Anlass zu beachten.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Flagge

Die Farben der Hanauer Rudergesellschaft sind Blau-Weiß. Die Flagge hat die Form eines Rechtecks, dessen linke obere Seite aus einem gelben, durch rote Diagonale geteilten Feld besteht. In dem linken und rechten Dreieck dieses Feldes stehen die roten Buchstaben H und G, im oberen Dreieck der Buchstabe R, im unteren die Zahl des Gründungsjahres 1879. Der übrige Teil der Flagge besteht aus fünf blauen und vier weißen Längsstreifen.

§ 6 Mitgliedschaft

Es wird unterschieden in:

1. Ehrenmitglieder
2. aktive Mitglieder
3. unterstützende (passive) Mitglieder
4. auswärtige Mitglieder
5. Mitglieder der Jugendabteilung

Zu 1. Personen, die sich hervorragende Verdienste um die Rudergesellschaft oder um den Rudersport im allgemeinen erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss einer Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die höchste Ehrung ist die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.

Zu 2. Die aktiven Mitglieder sind die eigentlichen Träger der Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten. Es wird erwartet, dass sie sich am Vereinsleben und insbesondere am Rudern aktiv beteiligen.

Zu 3. Unterstützende Mitglieder haben Zutritt zu allen Veranstaltungen, aber kein Anrecht auf Benutzung des Sportgeräts. Die Ummeldung vom Aktiven zum unterstützenden Mitglied kann jeweils nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erfolgen.

Zu 4. Mitglieder, die von Hanau und der näheren Umgebung verziehen, können auf Wunsch als auswärtige Mitglieder weiter der Gesellschaft angehören. Die in die nähere Umgebung Verziehenden sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Zu 5. Alle Mitglieder der Jugendabteilung gehören bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden, der Jugendabteilung an. Diese ist nach Maßgabe der erlassenen Jugendordnung im Vorstand durch ihren Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten. Mitglieder der Jugendabteilung sollen sich nach Möglichkeit am regelmäßigen Training und Rennrudern beteiligen.

§ 7 Aufnahme

Aufnahmeanträge müssen schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Aktive Mitglieder und Mitglieder der Jugendabteilung sollten gesund sein und müssen im Aufnahmeantrag bestätigen, dass sie schwimmen können.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger (unter 18 Jahre) muss von beiden Elternteilen oder dem gesetzlichen Vertreter genehmigt sein. Der Vorstand beschließt über Aufnahme und Einstufung gem. § 6. Bei Ablehnung bedarf es keiner Begründung.

Der Beginn der Mitgliedschaft wird vom Vorstand schriftlich bestätigt. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt in die Rudergesellschaft die Gültigkeit der Satzung an. Diese liegt zur Einsichtnahme im Bootshaus aus und ist auf der Homepage der Rudergesellschaft nachzulesen.

Aufgenommene Mitglieder sind mindestens ein Jahr lang zur Zahlung des Beitrags und sonstiger durch ordnungsgemäßen Mitgliederbeschluss festgesetzter Gebühren verpflichtet.

Aufnahmen werden im Vereinsheft bekannt gegeben.

§ 8 Beiträge und Gebühren

Bei Eintritt in die Gesellschaft ist von den Mitgliedern eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Beiträge und sonstigen Gebühren werden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Erhebung außerordentlicher Umlagen für besondere Zwecke kann auch von einer Außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

Beiträge, Gebühren und Umlagen werden im Vereinsheft bekannt gegeben.

Die Beiträge sind eine Bringschuld und spätestens bis Ende April jedes Jahres zu zahlen. Hierzu haben alle Mitglieder der Gesellschaft eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

In besonderen Fällen ist der Vorstand ermächtigt, die Aufnahmegebühr oder den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

Mitglieder, die trotz Mahnung mit der Zahlung der Beiträge oder Umlagen länger als drei Monate im Rückstand sind, ohne Zahlungsaufschub beantragt und erhalten zu haben, können durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 9 Kündigung und Ausschluss

1. Der freiwillige Austritt aus der Gesellschaft kann nur zum 30. Juni und zum 31. Dezember mit dreimonatiger Kündigungsfrist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Mitgliedern, deren Verhalten der inneren Einigkeit der Gesellschaft Abbruch tut, sowie solchen, die wiederholt durch Nichteinhaltung der Ruderordnung, Hausordnung usw. der Gesellschaft materiellen Schaden zufügen, kann auf Beschluss des Vorstands mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
3. Mitglieder, die sich ehrenrühriger Verfehlungen bzw. grober Verstöße gegen die Satzung schuldig machen oder das Ansehen und Interesse der Gesellschaft schädigen, können durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden (siehe § 17).

Durch vorgenannte Maßnahmen oder durch Tod ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche an das Vermögen der Gesellschaft. Dies entbindet sie aber nicht von der Erfüllung rückständiger Verpflichtungen.

§ 10 Haftung

1. Für alle Schäden am Vermögen der Gesellschaft, die fahrlässig oder vorsätzlich oder durch eigenmächtiges Handeln verursacht werden, haftet das Mitglied; bei Jugendlichen und Schülern die Erziehungsberechtigten.
2. Für Beschädigungen und Verluste des persönlichen Eigentums der Mitglieder im Bootshaus haftet die Gesellschaft nicht.
3. Schadenersatzansprüche aus der Mitgliedschaft, insbesondere aus der Ausübung des Sports, stehen den Mitgliedern gegen die Gesellschaft, ihren Vorstand, Ehrenrat oder das Ehrengericht nicht zu.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.
5. Regressansprüche des Vereins gegen Vorstandsmitglieder sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Dies gilt auch für vom Vorstand beauftragte Fachwarte und Übungsleiter.

§ 11 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. die Außerordentliche Hauptversammlung
3. die Mitgliederversammlung
4. das Ehrengericht
5. der Ehrenrat
6. der Vorstand

§ 12 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung soll nach Abschluss des Geschäftsjahres im ersten Quartal stattfinden. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens 3 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Der Vorstand ist berechtigt – soweit von Seiten des Mitglieds akzeptiert – die Einladung auch an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail Adresse zu senden.

Anträge von Seiten der Mitglieder müssen bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand eingereicht sein. Für später eingehende Anträge besteht kein Anrecht auf Berücksichtigung.

Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können, mit Ausnahme von Satzungsänderung und Auflösung der Gesellschaft, zur Beratung zugelassen werden, wenn die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit mit Stimmenmehrheit anerkennt.

Feststehende Punkte der Tagesordnung:

1. Erstattung des schriftlichen Geschäfts-, Sport- und Finanzberichts

2. Bericht der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl des Vorstands, der Rechnungsprüfer und des Ehrenrats (soweit die Wahl satzungsgemäß vorgesehen ist)
5. Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Arbeitsstunden

§ 13 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine Außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, spätestens innerhalb einer Woche zu einer Außerordentlichen Hauptversammlung einzuladen, sobald mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Für Einladung und Anträge zu einer Außerordentlichen Hauptversammlung ist wie bei der Jahreshauptversammlung zu verfahren.

§ 14 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen können in zwangloser Folge stattfinden.

Für die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist grundsätzlich wie bei der Außerordentlichen Hauptversammlung zu verfahren. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende ermächtigt, die Versammlungen mit kürzerer Frist einzuberufen. Die Einladung kann auch durch Mitteilung im Vereinsheft erfolgen.

§ 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Jahreshauptversammlung, Außerordentliche Hauptversammlung und Mitgliederversammlung sind bei ordnungsgemäßer Einladung grundsätzlich beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Mitglieder des gewählten Jugendvorstandes sind stimmberechtigt, auch wenn sie noch nicht voll geschäftsfähig sind, sofern die schriftliche Zustimmung der Eltern (gesetzl. Vertreter) vorliegt.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, können aber durch Handaufheben oder Zurufe geschehen, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, ausgenommen bei:

1. Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Satzungsänderungen
3. Auflösung der Gesellschaft

In diesen Fällen ist Zweidrittelmehrheit, bei Auflösung der Gesellschaft Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei Wahlen das Los.

§ 16 Protokoll

Über die Verhandlungen jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Tag der Versammlung, Art und Datum der Einberufung, die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste mit Angabe der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, den Wortlaut der Beschlüsse und die Zahl der abgegebenen Stimmen enthalten muss.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und auf der nächsten Versammlung vorzulegen.

Beschlüsse sollen im Vereinsheft bekannt gegeben werden.

§ 17 Ehrenrat und Ehrengericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten und Überwachung der Mitglieder im Sinne von § 9 Abs. 3 wählt die Jahreshauptversammlung einen aus drei Mitgliedern bestehenden Ehrenrat und für jedes Mitglied einen Vertreter für zwei Jahre. Der Ehrenrat bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

Der Ehrenrat kann vom Vorstand und von jedem Mitglied der Gesellschaft angerufen werden. Er muss die beschuldigten Mitglieder zur Äußerung auffordern und hat auf Antrag Zeugen zu vernehmen. Das Verfahren kann mündlich oder schriftlich je nach Ermessen des Ehrenrats geführt werden.

Zur Verhandlung müssen der Ehrenrat und die Parteien mit mindestens 6tägiger Frist vom Ehrenratsvorsitzenden zum Termin geladen werden.

Richtet sich das Verfahren gegen Vorstandsmitglieder, so können diese vom Ehrenrat bis zur Entscheidung ihres Amtes enthoben werden.

Bei Verschulden eines Mitglieds kann der Ehrenrat erkennen auf:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Ausschluss aus der Gesellschaft

Der vom Ehrenrat gefällte Spruch ist den Parteien und dem Vorstand bekanntzugeben.

Gegen die Entscheidung des Ehrenrates kann innerhalb von vier Wochen bei dem Vorsitzenden der Gesellschaft schriftlich Berufung eingelegt werden; die Einlegung hat keine aufschiebende Wirkung.

Berufungsinstanz ist das Ehrengericht. Der Vorsitzende fordert die Parteien auf, ihm aus den Mitgliedern der Gesellschaft je zwei Ehrengerichtsmitglieder namhaft zu machen. Ist die Rudergesellschaft selbst Partei, so bestimmt der Vorsitzende nach Anhörung des Vorstands von sich aus die Ehrengerichtsmitglieder.

Diese Mitglieder hat er dann schriftlich mit 6tägiger Frist zum Zusammentritt zu laden.

Die vier Ehrengerichtsmitglieder wählen sich einen Vorsitzenden aus der Rudergesellschaft. Erfolgt keine Einigung über die Person, so wird der Vorsitzende aus einem anderen dem Deutschen Ruderverband angehörenden Verein gewählt.

Die Entscheidung des Ehrengerichts ist endgültig, unter Ausschluss des Rechtswegs.

§18 Vorstand

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden Sport
3. dem Stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung
4. dem Stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden innerhalb des Geschäftsjahres ist umgehend eine Außerordentliche Hauptversammlung zur Ersatzwahl einzuberufen.

Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, so beruft der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied. Dieses wird der nächsten Hauptversammlung zur Nachwahl vorgeschlagen.

Tritt während des Jahres mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder zurück, so ist auf gleiche Weise wie beim Ausscheiden des Vorsitzenden zu verfahren.

Die erste Amtszeit des neu- oder nachgewählten Vorstandsmitglieds läuft bis zum Ende der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 19 Vertretung

Die Gesellschaft wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder durch zwei der Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 20 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende führt, koordiniert und kontrolliert die Arbeit des Vorstands.

Er beruft Vorstandssitzungen, Mitglieder- und Hauptversammlungen ein und führt diese durch.

§ 21 Vorstandssitzung

Vorstandssitzungen sollen einmal im Monat stattfinden. Sie sind möglichst mit einer Frist von acht Tagen einzuberufen; in dringenden Fällen kann die Einberufung kurzfristig erfolgen.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, spätestens innerhalb einer Woche zu einer Vorstandssitzung einzuladen, sobald mindestens drei Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Beschlüsse und ggf. das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

Beschlüsse sollen im Vereinsheft bekannt gegeben werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbständig, ist aber an die Beschlüsse der Haupt- bzw. Mitgliederversammlung gebunden.

Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Vorstandsmitglieder, der vom Vorstand für besondere Aufgaben berufenen Mitglieder und der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

§ 22 Besondere Ämter und Ausschüsse

Der Vorstand beruft zur Durchführung bestimmter Aufgaben:

1. Trainer
2. Ruderwarte
3. Bootswarte
4. Hauswarte
5. Schriftführer
6. Pressewarte
7. Redakteure des Vereinsheftes
8. Mitglieder der Ausschüsse

In der Regel bestehen folgende Ausschüsse:

1. Finanzausschuss
2. Ruderausschuss
3. Haus- und Grundstücks-Ausschuss
4. Veranstaltungsausschuss
5. Öffentlichkeitsarbeit-Ausschuss

Weitere Ausschüsse können nach Maßgabe des Vorstands gebildet werden.

§ 23 Rechnungsprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt drei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren, jeweils einen in jedem Jahr. Eine Wiederwahl in ununterbrochener Reihenfolge ist nicht zulässig.

Scheidet ein Rechnungsprüfer innerhalb des Geschäftsjahres aus, erfolgt bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl. Die Amtszeit des zu

gewählten Rechnungsprüfers läuft bis zum Ende der Wahlperiode des ausgeschiedenen Prüfers.

Die Rechnungsprüfer haben vor der Jahreshauptversammlung die Buchführung des vergangenen Geschäftsjahres zu prüfen und einen Bericht darüber vorzulegen.

§ 24 Ordnungen

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs in der Gesellschaft erlässt der Vorstand:

1. die Geschäftsordnung
2. die Ruderordnung
3. die Hausordnung
4. die Jugendordnung, nach Vorschlag der Jugendabteilung

Weitere Ordnungen und Anweisungen können bei Bedarf erlassen werden.

Ordnungen und Anweisungen werden am Schwarzen Brett im Bootshaus bekannt gemacht.

Diese Ordnungen und Anweisungen sind für alle Mitglieder verbindlich.

Bei Verstößen gegen die Ruderordnung, Hausordnung usw. ist der jeweils zuständige Ruderwart, der Bootswart oder der Hauswart ermächtigt, Ordnungsstrafen in Form einer befristeten Ausschließung von der Benutzung bestimmter Einrichtungen der Gesellschaft zu verhängen. Die Ordnungsstrafen sind von der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen.

§ 25 Rechtsstatus

Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt die Satzung für sich als rechtsverbindlich an.

Bei Sportunfällen tritt Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungsleistungen in Kraft.

Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 26 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Hauptversammlung durch Dreiviertel-Stimmenmehrheit sämtlicher Stimmberechtigten beschlossen werden. Sind bei der Versammlung nicht drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft anwesend, so hat innerhalb der nächsten vier Wochen eine neue Hauptversammlung stattzufinden. Die Einladung hierzu muss den Hinweis enthalten, dass in dieser Versammlung in jedem Falle die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das Recht haben, die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit zu beschließen. Die Versammlung ernennt drei Liquidatoren.

Der Vorstand hat die Auflösung und die Liquidatoren sofort in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

Die Liquidatoren haben gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Liquidation zu besorgen.

In gleicher Weise muss verfahren werden, wenn der Gesellschaft die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

Das bei Auflösung vorhandene Vermögen geht auf die Stadt Hanau über, die es für Sportzwecke verwenden soll.

§ 27 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung im März 2010 genehmigt.

Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hanau, März 2012

Frank Arnold

Vorsitzender

Heike Bodach

Stllv. Vorsitzende Verwaltung

Heike Bodach

Protokoll